

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 733

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion), Michael Hanko (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/1891

Rückforderung von Kostenerstattungen, welche die Landesregierung für Jugendhilfeleistungen an die Landkreise ausbezahlt hat

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: In einem Schreiben des Dezernat III „Rechtsamt/Recht“ des Landkreises Teltow-Fläming vom 17.06.2020 wird über die Klageerfolgsaussichten des Landkreises gegenüber dem Land Brandenburg bezüglich einer Rückforderung von Kostenerstattungen, die das MBS nach § 89d SGB VIII für den minderjährigen unbegleiteten Ausländer T. A. für Jugendhilfeleistungen an den Landkreis erstattet hat, berichtet. Unter anderem wird auf eine neue Rechtsauffassung seitens der Landesregierung hingewiesen, nach der Kostenerstattungen nach § 89 SGB III nicht mehr möglich sind. Derartige Kostenerstattungen, welche vor dem 14.06.2019 geltend gemacht wurden, würden aber noch nach der alten Rechtsauffassung erstattet werden. Hieraus ergeben sich einige Fragen.

Anmerkung: Wenn im Nachfolgenden von „Landkreisen“ die Rede ist, schließt dies auch die kreisfreien Städte und das Land Brandenburg insgesamt mit ein. Wenn von „Nationalitäten“ die Rede ist, schließt dies auch alle erfragten Personen insgesamt mit ein.

Vorbemerkung der Landesregierung: Für die Kostenerstattung stellt die Landesregierung den Landkreisen und kreisfreien Städten Handreichungen und Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von ausländischen Minderjährigen und ausländischen Familien zur Verfügung. Diese sind bei Rechtsänderung oder präzisierender Rechtsprechung und allgemein herrschender Rechtsauffassung zu überarbeiten bzw. anzupassen. Deshalb kam es zu einer Änderung in der Handreichung Jugendhilfe und Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften (11.08.2016).

Gemäß § 89 SGB VIII hat der überörtliche Träger der Jugendhilfe, d.h. das Land Brandenburg, den örtlichen Trägern der Jugendhilfe, d.h. Landkreisen und kreisfreien Städten, bei noch fehlendem gewöhnlichen Aufenthaltsort eines Kindes oder Jugendlichen in Brandenburg die Aufwendungen für Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen zu erstatten. Dies betrifft begleitete Kinder und Jugendliche. Mit der Verteilung von Flüchtlingen auf die Landkreise oder kreisfreien Städte wird ein gewöhnlicher Aufenthaltsort begründet und die Erstattungspflicht des Landes Brandenburg endet (§ 86 SGB VIII). Dies wurde in der Handreichung nicht ausreichend deutlich gemacht und im Erstattungsverfahren abweichend interpretiert.

Eingegangen: 02.10.2020 / Ausgegeben: 07.10.2020

Die korrekte Rechtsauslegung wurde mit Schreiben vom 14.06.2019 den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Kenntnis gegeben. Durch die geänderte Rechtsauffassung hat sich die Notwendigkeit von Rückforderungen ergeben, die Zahlfälle betraf, die den Abrechnungszeitraum über dieses Datum hinaus aufwiesen. Bis zum 14.6.2019 wird von einem schützenswerten Vertrauenstatbestand ausgegangen.

Aktuell sind Rückforderungen in Höhe von rd. 740.171 Euro gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten geltend gemacht worden. Rückforderungen können sich ausschließlich aufgrund von ergänzenden Prüfungen bzw. durch weiterführende Angaben und Informationen der antragstellenden Landkreise und kreisfreien Städte ergeben und beziehen sich auf alle Fallarten zur Kostenerstattung nach § 89 ff. SGB VIII. Von den rd. 740.171 Euro sind 417.414 Euro nach Klärungsprozess von den Landkreisen und kreisfreien Städten zurückerstattet worden. Zu zwei Fällen liegen durch den Landkreis Teltow-Fläming gegen das Land Brandenburg Klagen vor.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge auf Kostenerstattungen in welcher Höhe sind bei der Landesregierung nach dem Stichtag, ab dem die neue Rechtsauslegung zu Grunde gelegt wird, eingegangen und wurden deshalb abgewiesen (bzw. werden deshalb abgewiesen werden)? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen, Nationalitäten der Personen, für welche die Kostenerstattungen geleistet werden sollen und Gründen, warum die Erstattungen geleistet werden sollen (mit Angabe der Rechtsgrundlage).

Zu Frage 1: Es liegen keine Erkenntnisse vor, da die Merkmale statistisch nicht erfasst werden.

2. Kostenerstattungen für Jugendhilfeleistungen in welcher Höhe wurden vom Land Brandenburg in den letzten zehn Jahren aufgrund wie vieler Personen an die Landkreise geleistet? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Landkreisen, Nationalitäten der Personen, für welche die Kostenerstattungen geleistet wurden und Gründen, warum die Erstattungen geleistet wurden (mit Angabe der Rechtsgrundlage).

Zu Frage 2: Die im Folgenden aufgelisteten Gesamtausgaben erstrecken sich sowohl auf den Kostenausgleich zum Mehrbedarf für die Landkreise und kreisfreien Städte, die ihnen durch die Versorgung, Unterbringung und Betreuung für Kinder und Jugendliche, für die das Land kostenerstattungspflichtig ist, entstanden sind, sowie Kostenerstattungen, die bis 31.07.2017 für Altfälle für den Zeitraum bis 31.10.2015 angefallen waren.

Tabelle 1: Übersicht der jährlichen Gesamtkosten zu Jugendhilfeleistungen, für die das MBSJ erstattungspflichtig gewesen ist.

Jahr	Gesamtkosten in Euro
2019	31.472.174,23
2018	65.174.842,78
2017	65.711.894,52
2016	74.964.351,61
2015	10.263.279,63
2014	7.292.460,77

(Datengrundlage: SAP MBSJ)

3. Mit Kostenerstattungen für Jugendhilfeleistungen an die Landkreise durch das Land Brandenburg in welcher Höhe und aufgrund wie vieler Personen rechnet die Landesregierung in den nächsten fünf Jahren? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Landkreisen, Nationalitäten der Personen, für welche die Kostenerstattungen voraussichtlich geleistet werden und Gründen warum die Erstattungen voraussichtlich geleistet werden (mit Angabe der Rechtsgrundlage).

Zu Frage 3: Die landesweite Prognose (eine Aufschlüsselung nach Landkreisen/kreisfreien Städten wird statistisch nicht erhoben) geht gegenwärtig von rückläufigen Fallzahlen aus. Für 2020 werden zunächst rd. 750 Personen bzw. Fälle, für die das MBS kostenerstattungspflichtig wird, erwartet. Diese sinken bis 2024 auf rd. 200 Zahlfälle ab.

4. Mit welcher durchschnittlichen Kostenersparnis für das Land Brandenburg rechnet die Landesregierung durch die neue Auslegung der Rechtslage pro Jahr?
5. Kostenersparnisse in welcher Höhe hätten sich während der letzten zehn Jahre für das Land Brandenburg ergeben, wenn die neue Rechtsauffassung schon immer angelegt worden wäre? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen, Jahren und Nationalitäten der Personen, bei denen sich die Kostenersparnisse ergeben hätten.

Zu den Fragen 4 und 5: Eine Angabe ist nicht möglich, da die auf der gesetzlichen Grundlage vorgenommene Kostenerstattung nach den §§ 86 – 89 SGB VIII keine statistische Erfassung der jeweiligen Basis bzw. Voraussetzung zur Auszahlung vorsieht.

6. Rückforderungen von Kostenerstattungen für Jugendhilfeleistungen in welcher Höhe und aufgrund wie vieler Personen wurden in den letzten zehn Jahren vom Land Brandenburg an die Landkreise gerichtet? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Landkreisen, Nationalitäten der Personen, für welche die Kostenerstattungen ursprünglich geleistet wurden und Gründen, warum die Rückforderungen erhoben wurden (mit Angabe der Rechtsgrundlage).
7. In welchen Fällen im Sinne der Frage 6 wurden die Rückforderungen durch die Landkreise geleistet, in welchen Fällen kam es zu Klagen seitens der Landkreise und in welchen Fällen waren diese Klagen mit welchem konkreten Ausgang erfolgreich? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Landkreisen, Nationalitäten der Personen, für welche die Kostenerstattungen ursprünglich geleistet wurden, Gründen, warum die Rückforderungen erhoben wurden (mit Angabe der Rechtsgrundlage) und Gründen, warum die Klagen der Landkreise (teilweise) erfolgreich waren (mit Angabe der Rechtsgrundlage).

Zu den Fragen 6 und 7: Eine statistische Erfassung über die zurückliegenden Jahre sowie Merkmale aufgrund des laufenden Abrechnungsverfahrens liegen nicht vor.